Magazin für Industrie, Handel und Dienstleistungen
WASSERSPORT WIRTSCHAFT
EXKLUSIV
Für BVWW-Mitglieder
Ausgabe 01 Januar 2020

INHALT

01 RECHT
08 FÖRDERMITTEL

Impressum

WASSERSPORT WIRTSCHAFT EXKLUSIV

Herausgeber: Jürgen Tracht
Die Wassersport-Wirtschaft ist das offizielle Organ des Bundesverbandes Wassersportwirtschaft e.V.

Bundesverband Wassersportwirtschaft e.V.
Gunther-Plüschow-Straße 8,
50829 Köln
Tel. (0221) 59 57 1-0,
Fax (0221) 5 95 71 10
E-Mail info@bvww.org
Internet www.bvww.org
www.wassersport-wirtschaft.de

Ständige Mitarbeiter:
RA Stefan W. Meyer, Philip Witte

WIDERRUFSRECHT NUR BEI ORGANISIERTEM FERNABSATZSYSTEM

Fahrzeugkauf über das Internet ist nicht zwingend ein Fernabsatzgeschäft

Das Landgericht (LG) Osnabrück hat einen interessanten Fall entschieden. Die in München wohnende Klägerin erwarb bei dem beklagten Autohaus im Emsland ein gebrauchtes Fahrzeug, das durch den Beklagten im Internet beworben wurde.

Die Klägerin nahm telefonischen Kontakt auf und erhielt sodann ein Bestellformular für das Fahrzeug per E-Mail übersandt. Der Beklagte verwies in der E-Mail darauf, dass der Kauf erst mit schriftlicher Bestätigung oder Übergabe des Fahrzeugs zustande komme. Die Klägerin unterzeichnete das Formular, scannte es ein und sandte es ebenfalls per E-Mail zurück. Sodann überwies sie den Kaufpreis. Der Ehemann der Klägerin holte das Fahrzeug im Emsland bei dem Beklagten ab.

Nach zehn Monaten fasste die Klägerin den Entschluss, den Kauf rückgängig zu machen und verlangte den von ihr entrichteten Kaufpreis zurück. Sie berief sich hierbei auf das ihr bei einem Fernabsatzgeschäft zustehende Widerrufsrecht.

Der Beklagte widersprach dem mit der Begründung, es handele sich gerade nicht um ein Fernabsatzgeschäft. Die Anzeige im Internet habe allein der Werbung gedient. Der eigentliche Kaufvertrag sei erst bei Abholung des Fahrzeugs abgeschlossen worden. Darüber hinaus betreibe der Beklagte auch keinen organisierten Versandhandel mit Fahrzeugen.

Das LG Osnabrück gab dem Beklagte Recht, wies die Klage ab und stellte eindeutig klar, dass es nach der gesetzlichen Regelung grundsätzlich nicht genügt, dass man Fahrzeuge online anbietet und ausnahmsweise vielleicht auch einen Autokauf über das Internet oder Telefon abstimmt. Hierbei kann nach Ansicht des LG Osnabrück noch nicht von einem organisierten Fernabsatzsystem ausgegangen werden. Nur bei einem solchen organisierten Fernabsatzsystem besteht für Verbraucher ein gesetzliches Widerrufsrecht. Ein solches System setzt zwingend voraus, dass auch ein organisiertes System zum Versand der Ware besteht. Im konkreten Fall war dies nicht der Fall. Der Beklagte hat vielmehr stets auf die Abholung des Fahrzeuges am Firmensitz bestanden. Nach den Ausführungen des

© *V. Yakobchuk – stock.adobe.com*

LG Osnabrück ist es hingegen nicht entscheidend, ob der Kaufvertrag vor oder erst bei Abholung des Fahrzeuges endgültig geschlossen wird.

Der Klägerin steht demnach im vorliegenden Fall nach der Entscheidung des LG Osnabrück kein Widerrufsrecht zu. Dies ist auf den ersten Blick durchaus überraschend, nachdem die gesamte Kommunikation zunächst per E-Mail, Telefon etc. stattfand. Ein Blick in das Gesetz klärt auf. Nach § 312 c BGB sind Fernabsatzverträge Verträge, bei denen der Unternehmer und der Verbraucher für die Vertragshandlungen und den Vertragsschluss ausschließlich Fernkommunikationsmittel verwenden, es sei denn, dass der Vertragsschluss nicht im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems erfolgt.

Sofern ein Kunde auf ein ihm zustehendes Widerrufsrecht besteht, sollte daher im Einzelfall geprüft werden, ob dieses tatsächlich besteht. Der Bundesverband Wassersportwirtschaft ist seinen Mitgliedern auch in derartigen Fällen bei der Rechtsberatung gern behilflich.

ABWEICHENDE KILOMETERZAHL IST SACHMANGEL

Gebrauchtwagenverkauf: Tatsächliche Gesamtfahrleistung und Tachostand müssen ungefähr übereinstimmen

Das Oberlandesgericht (OLG) Celle hatte sich mit einer auch für die Wassersportbranche wichtigen Fallkonstellation zu befassen.

Der Kläger erwarb im November 2019 von dem beklagten Kfz-Händler einen im März 2005 erstmals zugelassenen VW T5. In der verbindlichen Bestellung hieß es vorgedruckt: „Gesamtfahrleistung _____km nach Angaben des Vorbesitzers“ und „Stand des km-Zählers“. Dort war jeweils handschriftlich 123.686 km eingetragen worden.

Nachdem am dem Fahrzeug Startprobleme auftraten, wurde es durch einen Kfz-Sachverständigen untersucht. Dieser äußerte den Verdacht, dass das Fahrzeug tatsächlich einen höheren Kilometerstand aufwies als die vom Kilometerzähler angezeigte Gesamtlaufleistung.

Der Kläger leitete ein selbständiges Beweisverfahren ein. Der Sachverständige stellte fest, dass die tatsächliche Laufleistung des streitgegenständlichen Fahrzeuges zwischen 36.000 km und 54.000 km höher als der angezeigte Kilometerstand war. Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ging der Sachverständige von einer Mehrlaufleistung von rund 25.700 km aus.

Der Kläger erklärte hierauf gestützt den Rücktritt vom Kaufvertrag. Nach Ansicht des Klägers lag auf Grund der abweichenden Kilometerleistung ein nicht behebbarer Sachmangel vor. Der Beklagte lehnte die Rücknahme des Fahrzeuges ab.

Das Landgericht (LG) Verden hatte die Klage in erster Instanz abgewiesen. Das OLG Celle gab dem Kläger im Berufungsverfahren dagegen Recht und verurteilte den Beklagten zur Rückabwicklung des Kaufvertrages.

© Björn Wylezich – stock.adobe.com

Das OLG Celle sah in der abweichenden Kilometerleistung einen Mangel, der den Kläger zum Rücktritt vom Kaufvertrag berechtigte. Bei einem gebrauchten Fahrzeug gehört zu der üblichen Beschaffenheit auch, dass die tatsächliche Laufleistung nicht erheblich von dem angezeigten Kilometerstand abweicht. Nach Ansicht des OLG Celle spielt es hierbei keine Rolle, welche jährliche Fahrleistung für ein Fahrzeug eines bestimmten Typs üblich ist. Auch ist aus den Formulierungen im Kaufvertrag entgegen der Ansicht des LG Verden keine negative Beschaffenheitsvereinbarung dergestalt zu entnehmen, dass die tatsächliche Gesamtlaufleistung von derjenigen laut Tachostand abweichen kann. Vielmehr muss es bei dem Grundsatz verbleiben, wonach der Käufer regelmäßig erwarten darf, dass die Gesamtfahrleistung in etwa dem Tachostand entspricht und es insoweit keine größeren Abweichungen gibt. Nachdem der Mangel nicht nachgebessert werden konnte, stand dem Kläger ein sofortiges Recht zum Rücktritt vom Kaufvertrag zu.

Die Entscheidung des OLG Celle ist auch für den Handel mit gebrauchten Motorbooten von großer Bedeutung. Immer wieder kommt es zu gerichtlichen Auseinandersetzungen im Hinblick auf die Betriebsstunden der verbauten Motoren. Dies führt namentlich bei größeren Booten und Yachten wegen der Nutzung auch zum Wohnen und der langen Lebensdauer vieler Motoren zu schwierigen Rechtsfragen. Bei Unsicherheiten über die tatsächliche Betriebsstundenzahl sollten daher entsprechende Vorbehalte unmissverständlich in den Kaufvertrag aufgenommen werden. Der schlichte Hinweis auf den abgelesenen Betriebsstundenzähler ist dabei nach der Entscheidung des OLG Celle nicht ausreichend.

WERKLEISTUNG „REPARATUR“ UMFASST AUCH NEBENPFLICHTEN

Fehlender Hinweis auf weiteren Reparaturbedarf verpflichtet Werkstatt zum Schadensersatz

Das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf hat einen sehr praxisrelevanten Fall entschieden. Der Kläger beauftrage die Beklagte, eine Kfz-Werkstatt, mit der Erledigung von umfangreichen Reparaturarbeiten am Motor seines Fahrzeuges. Unter anderem wurden alle hydraulischen Ventilausgleichselemente und ein Kettenspanner erneuert. Nicht untersucht wurde allerdings der Zustand der Steuerkette, die bereits stark gelängt und austauschbedürftig war. Der Kläger erhielt sein Fahrzeug nach erfolgter Motorreparatur zurück und erlitt nach einigen hundert Kilometern einen Totalschaden. Dieser war unmittelbare Folge des Zustands der Steuerkette. Der Kläger machte gegen die Beklagte einen Anspruch auf Schadensersatz geltend. Das OLG Düsseldorf gab dem Kläger Recht.

© AllebaziB – stock.adobe.com

Nach Ansicht des OLG Düsseldorf hätte die Werkstatt den Zustand der Steuerkette überprüfen und dem Kläger einen Austausch empfehlen müssen. Insbesondere hätte die Beklagte als Fachwerkstatt auch auf Unzulänglichkeiten an den Teilen achten müssen, mit denen sie sich im Verlauf der durchgeführten Reparatur befasste und deren Mängel danach nicht mehr ohne Weiteres entdeckt und behoben werden konnten.

In dem fehelenden Hinweis sah das Gericht eine Verletzung von Prüf- und Hinweispflichten an den Kläger als Kunden. Demgemäß waren diesem die für den Erwerb und Einbau eines Austauschmotors entstandenen Kosten zu ersetzen. Sogenannte Ohnehin-Kosten, die bei dem Austausch der Steuerkette angefallen wären, zog das Gericht von dem Schadensersatzanspruch ab.

Das Urteil des OLG Düsseldorf ist auch für die im Wassersportbereich tätigen Werkstätten von hoher praktischer Bedeutung. Die beauftragte Werkstatt muss die Werkleistung „Reparatur“ nicht nur mangelfrei erbringen, sondern hat darüber hinaus weitere Nebenpflichten zu erfüllen. So ist das OLG Düsseldorf unmissverständlich der Ansicht, dass ein Fachbetrieb dem Kunden bei Durchführung der Reparatur ersichtliche Schäden oder Mängel mitteilen muss. Dies gilt vor allem für Mängel, die nach Abschluss der beauftragten Reparatur nicht ohne

weiteres entdeckt und behoben werden können.

Wichtig und im Streitfall unter Umständen entscheidend ist, dass solche Hinweise schriftlich und beweissicher seitens des Reparaturbetriebs dokumentiert werden. Nur so können mögliche Schadensersatzforderungen erfolgreich abgewehrt werden. Darüber hinaus kann es sich bei derartigen Schäden um sogenannte Folgeschäden handeln, die unter Umständen von einer Betriebshaftpflichtversicherung abgedeckt werden. Eine entsprechende Schadensersatzforderung sollte daher immer und unverzüglich an die Betriebshaftpflichtversicherung weitergeleitet werden. Diese prüft den Anspruch und wehrt unberechtigte Forderungen auf eigene Kosten ab. Eine Betriebshaftpflichtversicherung umfasst insoweit auch immer eine Rechtsschutzversicherung.

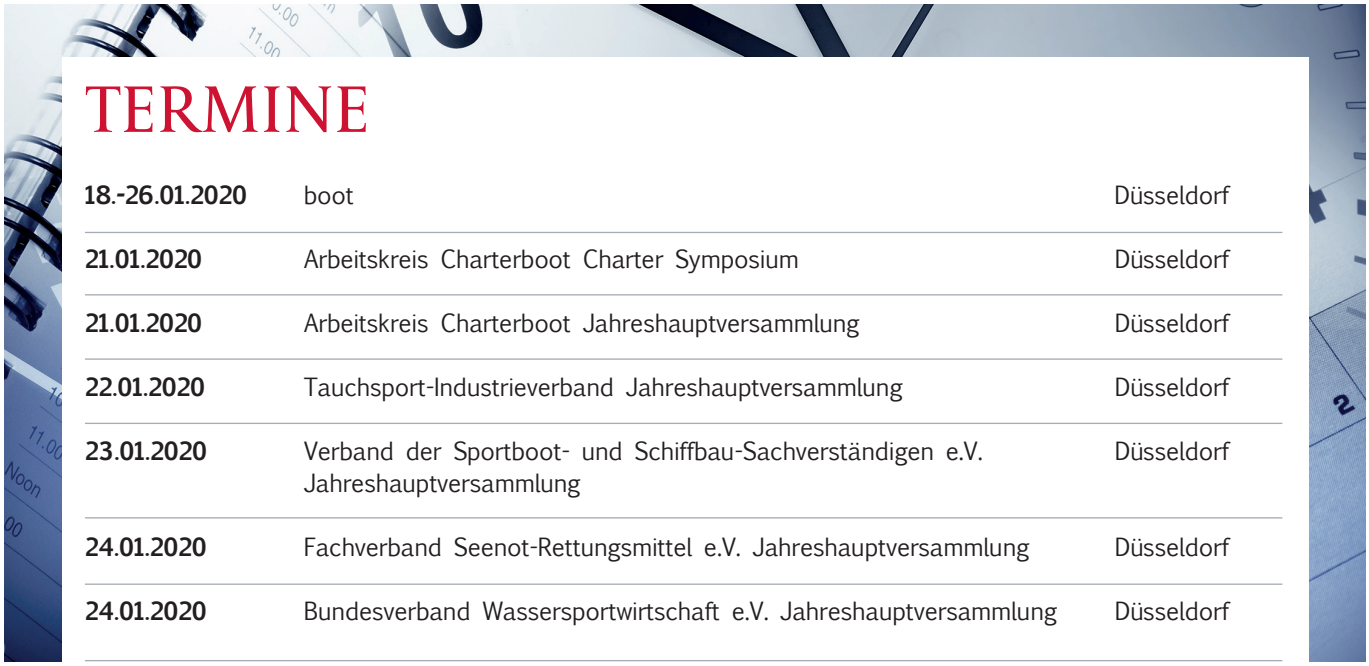

TERMINE

18.-26.01.2020	boot	Düsseldorf
21.01.2020	Arbeitskreis Charterboot Charter Symposium	Düsseldorf
21.01.2020	Arbeitskreis Charterboot Jahreshauptversammlung	Düsseldorf
22.01.2020	Tauchsport-Industrieverband Jahreshauptversammlung	Düsseldorf
23.01.2020	Verband der Sportboot- und Schiffbau-Sachverständigen e.V. Jahreshauptversammlung	Düsseldorf
24.01.2020	Fachverband Seenot-Rettungsmittel e.V. Jahreshauptversammlung	Düsseldorf
24.01.2020	Bundesverband Wassersportwirtschaft e.V. Jahreshauptversammlung	Düsseldorf

© Stillfx – Fotolia.com

Statistik der Verbraucherpreisindices

	Verbraucherpreisindex Basis: 2015 = 100,0	Index der Einzelhandelspreise Basis: 2015 = 100,0
2015	100,0	100,0
Jan 19	103,4	103,4
Feb 19	103,8	103,8
März 19	104,2	104,1
Apr 19	105,2	104,5
Mai 19	105,4	104,8
Juni 19	105,7	104,5
Juli 19	106,2	104,2
Aug 19	106,0	104,2
Sep 19	106,0	104,8
Okt 19	106,1	105,0

Der Verbraucherpreisindex misst die durchschnittliche Preisveränderung aller Waren und Dienstleistungen, die von privaten Haushalten für Konsumzwecke gekauft werden.
Im Index der Einzelhandelspreise sind die Warengruppen Einzelhandel und Kraftfahrzeughandel sowie Tankstellen zusammengefasst.
Die Indexveränderung von einem Zeitpunkt zum anderen kann in Prozent errechnet werden:

$$\left(\frac{\text{alter Indexwert}}{\text{neuer Indexwert}} \times 100\right) - 100$$

Quelle: Statistisches Bundesamt, www.destatis.de

Ansprechpartner in der Geschäftsstelle:
Philip Witte, Tel. 0221-595710
oder info@bvww.org

ALLES GEREGELT?

Unternehmensinhaber sollten für den Fall einer möglichen Handlungsunfähigkeit rechtlich gerüstet sein – Worauf dabei zu achten ist

Bei einer schweren Krankheit oder insbesondere auch nach einem Unfall kann es sehr schnell zu einer Einschränkung oder einem völligen Ausfall der Handlungsfähigkeit des Betroffenen kommen. Für den Inhaber eines Unternehmens kann dies in erheblichem Umfang zu Schwierigkeiten führen. Diese können auch existenzbedrohend sein. Der verantwortlich handelnde Kaufmann sollte hierfür rechtzeitig Vorsorge treffen.

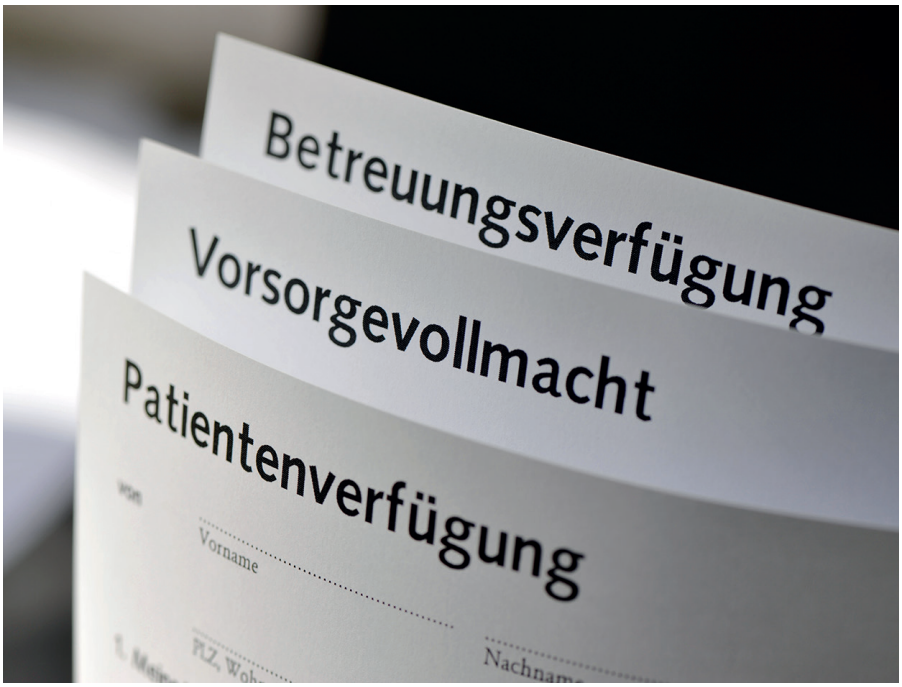

© nmann77 – stock.adobe.com

Anordnung der Betreuung

Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) sieht in den §§ 1896 ff. BGB für den Fall einer eingeschränkten Handlungsfähigkeit oder einer völligen Handlungsunfähigkeit einer Person die Anordnung einer Betreuung und die Bestellung eines Betreuers vor. Der Umfang der angeordneten Betreuung richtet sich im Einzelfall nach den Beeinträchtigungen des Betroffenen. Die Betreuung darf nur in den Aufgabenbereichen angeordnet werden, in denen diese auch erforderlich ist. Die Betreuung kann daher durch das Gericht auf einzelne Bereiche wie die Gesundheitsvorsorge, das Aufenthaltsbestimmungsrecht oder die Vermögenssorge beschränkt werden. Die Betreuung kann aber auch für nahezu alle wichtigen Lebensbereiche umfassend angeordnet werden. Im Vorfeld kann durch eine sogenannte Betreuungsverfügung Einfluss auf die Wahl des Betreuers genommen werden.

Der bestellte Betreuer steht hierbei unter der gerichtlichen Aufsicht. Der Betreuer hat z.B. bei der Anordnung der Vermögensvorsorge in regelmäßigen Abständen eine geordnete Rechnungslegung beim Betreuungsgericht einzureichen. Hierdurch wird das Vermögen des Betreuten geschützt. Darüber hinaus benötigt der Betreuer bei einer Vielzahl von laufenden Geschäften mit größerem finanziellem Umfang oder rechtlicher Bedeutung und insbesondere bei außergewöhnlichen Verwaltungsmaßnahmen, z.B. beim Verkauf eines Grundstücks oder eines Unternehmens, der Genehmigung des Betreuungsgerichts. Diese kann in vielen Fällen wegen der gesetzlich vorgesehenen Verfahrensvorschriften und der Belastung der Betreuungsgerichte kurzfristig nicht erlangt werden. Die gerichtliche Betreuung erweist sich daher in vielen Fällen, insbesondere dann, wenn der Betroffene über Betriebsvermögen oder vermietete Immobilien verfügt, als deutlich zu schwerfällig. Dies gilt auf Grund der weitreichenden gesetzlichen Genehmigungsvorbehalte selbst dann, wenn ein naher Angehöriger, etwa die Ehefrau des Betroffenen, zum Betreuer bestellt wird.

Vorsorgevollmacht

Die Anordnung der Betreuung erübrigt sich nach dem insoweit eindeutigen Gesetz nur dann, wenn die Angelegenheiten des Betroffenen durch einen Bevollmächtigten „ebenso gut“ wie durch einen Betreuer besorgt werden können. Die Betreuung steht auch insoweit unter dem Vorbehalt der Erforderlichkeit. Die Erteilung einer Vorsorgevollmacht an eine Person des Vertrauens kann daher in vielen Fällen sinnvoll und zu empfehlen sein. Im Falle der Hilfsbedürftigkeit des Betroffenen kann der Bevollmächtigte sofort

handeln und damit unter Umständen erheblichen Schaden, etwa durch einen schnellen Verkauf eines Unternehmens, abwenden.

Umfang der Vollmacht

Bei der Erteilung einer Vorsorgevollmacht sollten Art und Umfang sorgfältig bedacht und auf die Bedürfnisse des Vollmachtgebers abgestimmt werden.

Der Geltungsbereich der Vollmacht ist genau festzulegen. Hierbei ist zu entscheiden, ob diese auch über den Tod hinaus gelten soll. Dies ist in vielen Fällen im Zusammenspiel mit einer erbrechtlichen Vorsorgeregelung, aber unter Umständen auch unabhängig davon, sinnvoll. Ein Erbscheinverfahren kann unter Umständen mehrere Monate in Anspruch nehmen. In der Zwischenzeit können die Erben auf Grund des fehlenden Erbnachweises in rechtlicher Hinsicht nahezu handlungsunfähig sein. Insoweit können nicht wieder gutzumachende Schäden entstehen, etwa dann, wenn sich ein zeitnaher Firmenverkauf zerschlägt, weil der Erwerber nicht warten kann oder möchte. Der Wert eines Unternehmens kann sich bereits nach wenigen Monaten erheblich verringern.

Neben der Auswahl des oder der geeigneten Bevollmächtigten ist der Umfang der Vollmacht möglichst genau festzulegen. Hier ist zwischen einer auf einzelne Geschäfte beschränkten oder aber einer Generalvollmacht zu entscheiden. Die Erteilung einer Generalvollmacht sollte auf Grund der damit verbundenen Risiken sorgfältig bedacht werden. Bei der Erteilung der Vollmacht sollte immer ausdrücklich geregelt werden, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang der Bevollmächtigte zu Schenkungen berechtigt sein soll. Es empfiehlt sich darüber hinaus festzulegen, ob sogenannte Insichgeschäfte, also Geschäfte des oder der Bevollmächtigten im Namen des Vollmachtgebers mit sich selbst im eigenen Namen erlaubt sein sollen. In Einzelfällen kann es darüber hinaus sinnvoll sein, die Möglichkeiten eines Missbrauchs der Vollmacht durch entsprechende Regelungen zu begrenzen.

Auslandsvermögen

Die Erteilung einer Vorsorgevollmacht bedarf bei vorhandenem Auslandsvermögen einer sorgfältigen rechtlichen Prüfung unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des jeweiligen Staates. In vielen Staaten werden die in Deutschland üblichen Vorsorgevollmachten nicht als ausreichend angesehen. Dies ergibt sich insbesondere aus dem Umstand, dass eine Vielzahl unterschiedlicher Formvorschriften bestehen. Auch der mögliche Umfang einer Vollmacht unterliegt im Ausland durchaus verschiedenen rechtlichen Vorgaben.

Erteilung der Vollmacht

Die Erteilung der Vorsorgevollmacht ist grundsätzlich formlos, d.h. sogar mündlich möglich. Selbstverständlich sollte die Vorsorgevollmacht zu Beweiszwecken und damit zur Verwendbarkeit im Rechtsverkehr zumindest schriftlich erteilt werden.

In vielen Fällen ist aber die Beglaubigung der Unterschrift des Vollmachtgebers durch einen Notar oder die Betreuungsbehörde zu empfehlen. Dies gilt vor allem dann, wenn Betriebsvermögen oder Grundbesitz vorhanden ist. Die Akzeptanz der Vollmacht im Rechtsverkehr wird durch die Beglaubigung der Unterschrift erheblich erhöht. Unter Umständen kann auch die Beurkundung der gesamten Vollmachtsurkunde durch einen Notar sinnvoll sein.

Darüber hinaus erwarten viele Kreditinstitute auch die Erteilung der Vollmacht auf hauseigenen Bankformularen, obwohl dies nach den gesetzlichen Vorschriften nicht erforderlich ist.

Des Weiteren ist sicherzustellen, dass der Bevollmächtige die Vollmachtsurkunde bei Bedarf auch zur Verfügung hat, da diese im Rechtsverkehr in der Regel vorgelegt werden muss.

Vorsorgevollmachtsregister

Bei der Bundesnotarkammer in Berlin wird ein zentrales Register für die Erteilung von Vorsorgevollmachten geführt. Die Erteilung der Vorsorgevollmacht sollte daher sodann in das Vorsorgeregister eingetragen werden. Die Eintragung ist unabhängig von einer Beteiligung eines Notars möglich. Hierbei werden allerdings nur der Vollmachtgeber, die Erteilung der Vollmacht und die Person des Bevollmächtigten eingetragen. Der Inhalt der Vollmacht ist in dem Register nicht aufgeführt und dort auch nicht gespeichert oder bekannt.

Widerruf der Vorsorgevollmacht

Die erteilte Vollmacht kann in seltenen Ausnahmefällen frei und jederzeit durch den Vollmachtgeber widerrufen werden. In diesen Fällen muss unbedingt zur Vermeidung von Missbrauch darauf geachtet werden, dass der Bevollmächtigte die Vollmachtsurkunde an den Vollmachtgeber zurückgibt. Der Widerruf der Vorsorgevollmacht sollte dann auch der Bundesnotarkammer mitgeteilt werden. Im Falle des Todes kann die gegebenenfalls über den Tod hinaus geltende Vollmacht von den Erben oder dem Testamentsvollstrecker widerrufen werden.

Patientenverfügung

Die erteilte Vorsorgevollmacht kann ferner durch eine Patientenverfügung ergänzt werden. Hierdurch kann der Vollmachtgeber die dem Bevollmächtigten im Hinblick auf die Gesundheitsfürsorge gegebenenfalls erteilte Vollmacht nach seinen eigenen Vorstellungen konkretisieren und im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben eine Bindung des Bevollmächtigten und des behandelnden Arztes herbeiführen. Hierbei ist aber zu beachten, dass in Ausnahmefällen trotz der erteilten Vorsorgevollmacht und der diese ergänzenden Patientenverfügung noch eine Genehmigung des Betreuungsgerichtes notwendig sein kann, dies gilt vor allem in den Fällen, in denen keine Einigkeit zwischen dem Bevollmächtigten und dem behandelnden Arzt im Hinblick auf die Durchführung oder den Abbruch einer Maßnahme besteht.

Übersicht aktueller Fördermittel

Seit Februar 2006 sammelt der Verband Informationen über Fördermittelprogramme von Bund, Ländern und Europäischer Union. Gerade für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sind die zahlreichen Programme nur sehr aufwändig zu recherchieren. Aber auch größere Betriebe können von den Angeboten profitieren.

Aktuell sind Programme abrufbar zu den Themen Exportberatung, Ausbildungsförderung, Beratungsförderung bei Betriebsübergaben, Messeunterstützung u.v.m. Die Informationen sind so präsentiert, dass die Angebote eines bestimmten Bundeslandes schnell gefunden werden können. Ggf. bekannte Links werden für die schnelle Internetsuche ebenso genannt. Die Angaben werden wöchentlich ergänzt.

Auf www.bvww.org werden im Bereich Mitgliederservice die aktuellen Förderprogramme sehr kurz vorgestellt. Die Tabelle der Programme zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses ist im Folgenden abgedruckt. Anhand der Kennziffer können weitere Informationen bei der Geschäftsstelle angefordert werden, z.B. per Mail (info@bvww.org), per Fax (0221 5957110) oder telefonisch (0221 595710).

Datum	Kennziffer	Ebene	Thema	Bemerkung
22.11.19	191122A	Bund	Auslandsmesseprogramm	AUMA veröffentlich Auslandsmesseprogramm. Die Broschüre ist online einsehbar unter: www.auma.de/de/medien/publikationen#pubId=86
13.11.19	191113A	Hessen	Kapital für Kleinunternehmen	Hessen weitet das Programm „Kapital für Kleinunternehmen“ aus.
15.10.19	191015b	Mecklenburg-Vorpommern	Förderung von Digitalisierungsprojekten	Das Wirtschaftsministerium fördert die Beratung von KMU bzgl. Der Digitalisierung, bis zu 50% der Beraterkosten werden erstattet.
15.10.19	191015a	Bund	Förderprogramm „Passgenaue Besetzung“	KMU stehen bei der Rekrutierung von Bewerbung vor besonderen Herausforderungen. Das Programm „Passgenaue Besetzung“ richtet sich an KMU, die ihre freien Ausbildungsstellen besetzen möchten. Über 150 Berater helfen dabei, die passende Person zu finden.
11.09.19	190911b	Sachsen	Landesmesseprogramm 2020	Sachsen unterstützt Export von KMU durch Gemeinschaftsstände auf internat. Messen.
11.09.19	190911a	Niedersachsen	15 Mio. EUR für KMU - Digitalisierung	Niedersachsen unterstützt ab sofort KMU mit 15 Mio. EUR durch Förderprogramm Digitalbonus Niedersachsen. Mindestinvestition = 5.000 EUR-
03.09.19	190903a	Bund	Initiative zur Unternehmensnachfolge	Innerhalb der nächsten 5 Jahre stehen 500t KMU zur Übergabe an. Zur Findung einer Nachfolge wurde die kostenlose Börse www.nexxt-change.org ins Leben gerufen.
09.07.19	190709a	Niedersachsen	DurchSTARTer Preis	Erfolgreiche Unternehmen mit bes. innovativen Geschäftsideen können sich an sofort auf den mit insges. 30TEUR dotierten DurchSTARTer Preis bewerben
24.06.19	190624a	Bund	BMVI fördert Bordstrom und mobile Landstromversorgung	Ab sofort können Projekte zur Realerprobung umweltfreundlicher Bordstrom und mobiler Landstromversorgungssysteme eine Förderung vom BMVI erhalten.
17.06.19	190617b	Schleswig-Holstein	Meistergründungsprämie	Ab 1. Juli können Handwerksmeister/innen für die erstmalige Gründung, Übernahme oder Beteiligung an einem Handwerksunternehmen eine Zuwendung von bis zu 10.000 EUR erhalten.
17.06.19	190617a	Brandenburg	Förderrichtlinie Fachkräftesicherung	Die Förderrichtlinie zur Fachkräftesicherung in Brandenburg wird fortgesetzt. Arbeitsministerium unterstützt KMU bei Fachkräftegewinnung in Form eines Lohnkostenzuschusses
10.05.19	190510b	Mecklenburg-Vorpommern	Bezahlbare Mitarbeiterwohnungen Tourismusschwerpunktgemeinden	Mecklenburg-Vorpommern plant ein Programm für bezahlbare Mitarbeiterwohnungen in Tourismusschwerpunktgemeinden. Bau von Mitarbeiterwohnungen soll bezuschusst werden.

Datum	Kennziffer	Ebene	Thema	Bemerkung
10.05.19	190510a	Bund	Digitale Beraterlandkarte für KMU	KMU, die eine geförderte Beratung aus dem Programm „go-digital“ in Ansprucn nehmen möchten, können nun auf einer interaktiven Landkarte Berater*innen ihrer Region finden
08.05.19	190508a	Bayern	Bayerisches Messebeteiligungsprogramm 2019/2020	Mit rund 50 Messebeteiligungen in 26 Ländern bietet Bayern KMUs eine Unterstützung bei der Internationalisierung. www.bayern-international.de
16.04.19	190416b	Niedersachsen	25 Mio. für kleine und innovative Unternehmen	Niedersachsen fördert auch 2019 wieder kleine und innovative Unternehmen. Teil des Förderpakets für Start-Up und Seed Unternehmen in Niedersachsen.
16.04.19	190416a	Niedersachsen	Förderprogramm Weiterbildung Niedersachsen	Das Förderprogramm wird auch 2019 fortgesetzt. Gefördert werden individuelle Weiterbildungen nach dem ESF Förderprogramm. Antrag ab 2. Mai bei Nbank einreichen.
28.03.19	190328b	Rheinland-Pfalz	Landesweite Förderung für barrierefreien Tourismus	Das Förderprogramm zur Barrierefreiheit im Tourismus soll den Tourismus stärken und neue Zielgruppen erreichen.
28.03.19	190328a	Niedersachsen	neue Förderrichtlinie für touristische Projekte	Um den Tourismus in Niedersachsen zu stärken, geht die neue Förderrichtlinie an den Start. Anträge bis 30. April 2019 bei der Nbank.
25.03.19	190325a	Bund	Förderung von Messen	Junge innovative Unternehmen können 2020 zu stark reduzierten Kosten auf internationalen Messen in Deutschland ausstellen. Detaillierte Infos unter www.auma.de/start-ups
28.02.19	190228a	Baden-Württemberg	Innovationspreis KMU	BW schreibt den mit 50 TEUR dotierten Innovationspreis aus. Bewerbungsfrist ist der 31. Mai 2019. www.innovationspreis-bw.de
13.02.19	190213a	Thüringen	Thüringer Tourismuspreis 2019	Der Thüringer Tourismuspreis 2019 wurde ausgelobt. Gesucht wer Unternehmen mit besonderer Originalität, heruasragendem Service oder Kooperationen.
29.01.19	190129a	Sachsen	Förderung kleinerer Unternehmen	Sachsen unterstützt kleine Unternehmen mit insges. 27 Mio EUR, z.B. bei Neuanschaffungen.
28.01.19	190128b	Baden Württemberg	Umwelttechnikpreis 2019	BW hat den Umwelttechnikpreis 2019 ausgeschrieben.
28.01.19	190128a	Baden Württemberg	Unterstützung innovativer Unternehmen	BW unterstützt innovative Unternehmen im ländlichen Raum. Bis zu 20% Zuschuss für kleine Unternehmen bei Investitionen.
08.01.19	190108b	Baden Württemberg	Start-Up BW International	Start-Ups aus BW werden mit bis zu 2.000 EUR bezuschusst, wenn diese z.B. an Delegationsreisen, bei Messebeteiligungen und internationalen Events teilnehmen.
08.01.19	190108a	Bund	Hardware-Nachrüstung Handwerkerfahrzeuge	Das BMVI stellt ab Januar 333 Mio EUR für die Hardware-Nachrüstung von leichten und schweren Handwerker- und Lieferfahrzeugen bereit.
12.12.18	181212a	Bayern	Meisterbonus erhöht	Bayern erhöht den Meisterbonus von 1.500 auf 2.000 EUR, um die Attraktivität der beruflichen Aus- und Weiterbildung zu stärken.
23.11.18	181123a	Bund	Tourismusförderung LIFT	Förderung zur Leistungssteigerung und Innovation im Tourismus für KMU.
16.11.18	181116a	Bund	Förderung Teilnahme junger Unternehmen an Messen	BMWi fördert Teilnahme an internationalen Leitmessen. Gefördert werden junge Unternehmen bis 10 Jahre und 50 Mitarbeiter.

boot
Düsseldorf
18.–26.1.2020
boot.de
Hier beginnt
meine Leidenschaft.
FOLLOW THE CALL.
Messe
Düsseldorf